

Polizeireglement

Entwurf für die 1. Lesung im ER

Der Einwohnerrat Pratteln beschliesst:

I. Das Polizeireglement vom 28. August 2017 wird wie folgt geändert:

§ 4 Kostenersatz

^{2 (neu)} Der Gemeinderat kann Kostenersatz verlangen:

- a. von den Veranstaltenden von Anlässen, die einen **Einsatz der Polizei oder eines Ordnungsdienstes** erforderlich machen;
- b. von den Verursachenden, insbesondere wenn der **Einsatz der Polizei oder eines Ordnungsdienstes** vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist;
- c. für die Durchführung von Wohnungsabnahmen;
- d. für die Zustellung von Verfügungen und anderen Urkunden.

§ 9 Wegweisung und Fernhaltung; Störung der Sicherheitsorgane

^{2 (neu)} Die Gemeindepolizei kann ~~vorübergehend~~ Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn sie Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, insbesondere durch Polizeikräfte, Feuerwehr oder Rettungsdienste, behindern.

§ 16 Schusswaffenähnliche Instrumente und Schiesspulver

^{1 (neu)} Die Verwendung von schusswaffenähnlichen Instrumenten wie **z.B.** Paintball, Armbrust oder Sportpfeilbogen ist nur auf für diese Zwecke besonders eingerichteten Anlagen gestattet.

§ 17 Abbrennen von Feuerwerk

^{1 (neu)} Das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk ist verboten, ausgenommen **am:**

- a) 31. Juli von 13.00 bis 01.00 Uhr**
- b) 1. August von 13.00 bis 23.00 Uhr**
- c) 31. Dezember von 13.00 bis 01.00 Uhr**

^{2 (neu)} Der Gemeinderat kann ~~im Zusammenhang mit besonderen Anlässen~~ Ausnahmen bewilligen.

§ 20 Verunreinigungen und Beschädigungen

^{1 (neu)} Es ist verboten, ~~Kleinabfälle wie Flaschen, Dosen, Kaugummi, Verpackungen oder Essensreste~~ **Abfälle aller Art (z.B. Dosen, Verpackungsmaterial usw.) liegen zu lassen oder** ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 23 Pflanzen und Zäune

¹ (neu) An öffentlichen Strassen dürfen überhängende **Äste, ~~und Zweige und Hecken~~** bis auf eine Höhe von 4.5 m und bei öffentlichen Trottoirs bis auf eine Höhe von 2.5 m nicht über die Parzellengrenze hinausragen.

§ 24 Sammlungen und Betteln

³ (neu) **Das Betteln im öffentlichen Raum oder an allgemein zugänglichen Orten ist verboten, wenn die öffentliche Ordnung gestört wird, namentlich, wenn**

- a. **in aufdringlicher oder aggressiver Art und Weise gebettelt wird;**
- b. **innerhalb von fünf Metern um Ein- und Ausgänge von Bahnhöfen sowie innerhalb von fünf Metern um Haltestellen des öffentlichen Verkehrs gebettelt wird;**
- c. **innerhalb von fünf Metern um Geld-, Zahlungs- und Fahrkartenautomaten oder Parkuhren gebettelt wird;**
- d. **innerhalb von fünf Metern um Ein- und Ausgänge von Ladengeschäften, Banken, Poststellen, Restaurants, Hotels, Wohn- und Bürogebäuden oder öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen gebettelt wird;**
- e. **in öffentlichen Parks, Gärten, Friedhöfen, Spielplätzen, Schulanlagen, Unterführungen sowie innerhalb von fünf Metern um deren Ein- und Ausgänge gebettelt wird.**

§ 25 (neu) Bewilligungen für Gelegenheitswirtschaften

Bewilligungen für ~~Gelegenheitswirtschaftspatente~~ **Gelegenheitswirtschaften** mit oder ohne Freinachtbewilligung erteilt die für die Sicherheit zuständige Abteilung.

§ 27 Ruhezeiten

¹ Als Nachtruhe gilt von Sonntag bis Donnerstag die Zeit zwischen 22.00 bis 06.00 Uhr sowie am Freitag und Samstag die Zeit zwischen 23.00 bis 06.00 Uhr. Ausgenommen sind die vom Gemeinderat bestimmten Fasnachtstage, die Bundesfeier am 31. Juli, 1. August sowie Silvester.

(neu 1b) **Während den Monaten Juni, Juli und August gilt die Nachtruhe jeweils zwischen 23.00 bis 06.00 Uhr.**

§ 30 Abfallentsorgung

³ (neu) ~~Der Gemeinderat~~ **Die Gemeinde** ist berechtigt, vorschriftswidrig entsorgte Abfälle zur Ermittlung der Täterschaft untersuchen zu lassen.

§ 34 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

⁴ (neu) Wird das ~~entfernte~~ Fahrzeug gemäss Abs. 1 Bst. a nicht innert ~~Frist~~ **3 Monaten** abgeholt, kann es **im Auftrag der Gemeinde abgeschleppt werden und nach 6 Monaten seit der Feststellung** verwertet werden. ~~und Der~~ allfällig resultierende Erlös wird mit den entstandenen Gebühren und Auslagen verrechnet.

§ 36 Bewilligungsverfahren

^{1 (neu)} Gesuche sind ~~in der Regel~~ sechs Wochen vor der Veranstaltung schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen. Ausnahmsweise kann eine Bewilligung auch später erteilt werden.

II. Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

Pratteln, Datum neu ERB

Für den Einwohnerrat

Präsidium

Sekretariat

Christoph Zwahlen

Nurhan Tasdelen